

Satzung

für die Benutzung der Kinderspielplätze, des Fun-Court-Platz und des „ehemaligen A-Platzes“ (Wiesenfläche neben Fun-Court-Platz), nachfolgend als Bolzplatz bezeichnet

der Gemeinde Puschendorf

(Spiel- und Fun-Court-Platz-Satzung)

vom 16.04.2019

Die Gemeinde Puschendorf erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende Satzung:

1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Puschendorf unterhält Kinderspielplätze, einen Fun-Court-Platz und den Bolzplatz als Anlage für Trendsportarten als öffentliche Einrichtungen. Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze und des Fun-Court-Platzes, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die aufgrund ihrer Ausstattung oder Gestaltung erkennbar dem Spielen und der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen gewidmet sind.
- (3) Fun-Court-Platz im Sinne dieser Satzung ist der Platz, der der sportlichen Betätigung dient und nur über die dazu notwendige Einrichtung verfügt, nicht aber darüber hinaus mit anderen Geräten zum Spielen ausgestattet ist.
- (4) Bolzplatz im Sinne dieser Satzung ist der Platz, der der sportlichen Betätigung dient, nicht aber darüber hinaus mit anderen Geräten zum Spielen ausgestattet ist. Ausgenommen hiervon sind die zwei mobilen Tore.

§ 2 Benutzungsvorbehalte

- (1) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich nur Kinder und Jugendliche bis einschließlich des 12. Lebensjahres sowie Personen, die sie beaufsichtigen, aufhalten. Kinder, die noch nicht sechs Jahre alt sind, müssen von einer dazu geeigneten Person beaufsichtigt werden.
- (2) Der Fun-Court-Platz und der Bolzplatz dienen zur Freizeitbetätigung der Puschendorfer Bürgerinnen und Bürgern. Auswärtige Nutzer dürfen den Platz nur in Begleitung von Puschendorfer Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen oder nach Genehmigung durch die Verwaltung benutzen.
- (3) Für den Fun-Court-Platz und den Bolzplatz gelten die Altersbeschränkungen nach Abs. 1 nicht.

Wenn der Fun-Court-Platz und der Bolzplatz nicht durch Puschendorfer Kinder oder Jugendliche belegt sind, dürfen, überwiegend in den Abendstunden, auch Erwachsene den Platz nutzen.

§ 3 Verhalten

- (1) Jeder muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere auch die Nachbarschaft nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu betreiben, mit Ausnahme bei gemeindlich genehmigten Veranstaltungen.
 2. das Mitbringen und konsumieren von alkoholischen Getränken, sowie das Mitbringen von anderen Getränken in Glasflaschen,
 3. zu rauchen oder andere berauschende Mittel einzunehmen,
 4. das Mitbringen und Befahren des Platzes mit Fahrzeugen aller Art,
 5. auf Kinderspielplätzen Wettkampfsportarten auszuüben,
 6. Tiere mitzubringen und insbesondere Hunde frei laufen zu lassen,
 7. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren und Leistungen aller Art anzubieten,
 8. ohne Genehmigung Veranstaltungen abzuhalten,
 9. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und zu nächtigen,
 10. ohne Genehmigung Gegenstände zu errichten, aufzustellen sowie an- bzw. einzubringen,
 11. Grillgeräte zu benutzen, Partys zu feiern, offene Feuerstellen zu errichten, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
 12. die Anlage zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat, Abfällen oder Hundekot,
 13. Futter und Lebensmittel zur Fütterung von Tieren auszubringen.
- (3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen.

§ 4 Haftung

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde Puschendorf ist auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Spielen auf den Kinderspielplätzen ist grundsätzlich bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet. Übermäßige Lärmbelästigung zwischen 12:00 und 13:00 Uhr sollte vermieden werden.

- (2) Der Fun-Court-Platz und der Bolzplatz dürfen ganzjährig bis 22.00 Uhr genutzt werden.
- (3) Von den in Abs. 1 und 2 genannten Öffnungszeiten sind Ausnahmen möglich. Abweichende Regelungen sind unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten – insbesondere der Gemeinde, der Nutzer und der Anwohner – zu treffen.

§ 6 Benutzungssperre

Die Kinderspielplätze, der Fun-Court-Platz, der Bolzplatz können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Beim Vorliegen besonderer Umstände können in stets widerruflicher Weise Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 und des § 5 zugelassen werden.
- (2) Für die Benutzung aufgrund einer Ausnahme nach Abs. 1 kann die Gemeinde ein angemessenes Entgelt und Ersatz ihrer Aufwendungen und sonstiger Nachteile, die durch die besondere Benutzung entstehen, verlangen. Die von dem Benutzer zu erbringenden Leistungen sind mit diesem zu vereinbaren.

§ 8 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich von Kinderspielplätzen, dem Fun-Court-Platz und dem Bolzplatz einen ordnungswidrigen Zustand (§ 10) herbeiführt, oder wer die Aufsicht über eine andere Person, die einen solchen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, innehat, muss diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten beseitigen. Dies gilt auch für Hundekot.

§ 9 Anordnungen, Platzverweis, Betretungsverbot

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der Kinderspielplätze, des Fun-Court-Platzes und des Bolzplatzes ergehenden Anordnungen der gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b. Im Bereich eines Kinderspielplatzes oder des Fun-Court-Platzes einer mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
 - c. Gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der oben genannten Anlagen für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd untersagt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. Sich entgegen § 2 unbefugt auf einem Kinderspielplatz, dem Fun-Court-Platz aufhält,
 2. Gegen die in § 3 Abs. 1 genannten allgemeinen Verhaltensregeln verstößt, den Verboten gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 3 Abs. 3 verstößt,
 3. Sich außerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 5 aufhält,
 4. Gegen Bedingungen und Auflagen einer Ausnahme gemäß § 7 verstößt,
 5. der Beseitigungspflicht nach § 8 nicht nachkommt,
 6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 nicht folgeleistet,
 7. einen Kinderspielplatz oder den Fun-Court-Platz trotz Platzverweis gemäß § 9 Abs. 2 nicht verlässt oder trotz eines Betretungsverbot es gemäß § 9 Abs. 2 betritt, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.
- (3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch den Tatbestand einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach anderen Bestimmungen erfüllt, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 11 Anordnungen im Einzelfall

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an den Anschlagtafeln der Gemeinde Puschendorf in Kraft.

Puschendorf, den 16.04.2019

Wolfgang Kistner

1. Bürgermeister

Kinderspielplätze:

- A sternstraße/Frankenstraße
- Storchenweg

Fun-Court-Platz

Bolzplatz